

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1331

der Abgeordneten Steeven Bretz und Monika Schulz-Höpfner

CDU-Fraktion

Drucksache 5/3412

Ausgleichs- und Entschädigungsmaßnahmen für Tagebaurandgemeinden

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1331 vom 20.06.2011

In Brandenburg klagen die Tagebaurandgemeinden über Einschränkungen in ihrer Lebensqualität z.B. durch Sandstürme, Wassermangel, Gebäudeschäden und Feinstaubbelastungen. Die Einwohnerinnen und Einwohner in den betroffenen Gemeinden erbringen einen gesamtgesellschaftlichen Beitrag für die Energiegewinnung des Landes. Sie sind hierbei einer außerordentlichen Belastung ausgesetzt und fühlen sich bei der Wahrnehmung ihrer gerechten Ausgleichsinteressen oft allein gelassen. Zur Deckung der durch die Tagebaunähe entstehenden Nachteile werden auch immer wieder Ausgleichsmaßnahmen und Entschädigungszahlungen für private und öffentliche Interessen in Randgemeinden und Abbaugemeinden diskutiert.

1. Welche Gemeinden in Brandenburg gelten als Tagebaurandgemeinden
2. Welche Abstandsflächen zwischen Tagebaugrenze und Wohnbebauung hält die Landesregierung für zumutbar?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage können Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungszahlungen für öffentliche wie private Interessen in Tagebaurandgemeinden geleistet werden?
4. Gibt es bundesweit Beispiele, wo und wie Bürger aus Tagebaurandgemeinden entschädigt wurden?
5. Gibt es ein Beratungsangebot seitens der Landesregierung für die betroffenen Gemeinden?
6. Wenn ja, wie sieht dieses Beratungsangebot aus und wie viele Gemeinden haben es bislang genutzt?
7. Wenn nein, welche sonstigen Hilfen werden durch die Landesregierung angeboten?
8. Wie werden die kommunalen Vertreter der betroffenen Gemeinden in den Ausgleichs- und Entschädigungsprozess einbezogen?

Datum des Eingangs: 14.07.2011 / Ausgegeben: 20.07.2011

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Gemeinden in Brandenburg gelten als Tagebaurandgemeinden?

Zu Frage 1: Der Begriff „Tagebaurandgemeinde“ ist gesetzlich nicht definiert. Im Allgemeinen ist darunter eine Gemeinde/ Ortsteil zu verstehen, deren Siedlungsfläche sich in unmittelbarer Randlage zu einem bestehenden oder geplanten Abbaugbiet eines Tagebaus befindet.

Frage 2: Welche Abstandsflächen zwischen Tagebaugrenze und Wohnbebauung hält die Landesregierung für zumutbar?

Zu Frage 2: Es gibt keine allgemein gültige Abstandsfläche zwischen Tagebau und Wohnbebauung. Dies ist jeweils einzelfallbezogen zu prüfen und festzulegen. Die Situation der unmittelbar am Tagebaurand liegenden Gemeinden und Ortsteile wird in einem Braunkohlenplanverfahren bei der Festlegung der Abbaugrenze berücksichtigt. Bei den in den anschließenden bergrechtlichen Betriebsplänen festzulegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen wird gesichert, dass der Immissionsschutz (Lärm und Staub) für die betroffenen Gemeinden gewährleistet wird.

Frage 3: Auf welcher rechtlichen Grundlage können Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungszahlungen für öffentliche wie private Interessen in Tagebaurandgemeinden geleistet werden?

Zu Frage 3: Die immissions- und bergrechtlichen Vorschriften bilden die Grundlage für Maßnahmen zur Minderung der tagebaubedingten Immissionen, z.B. Schutzpflanzungen oder -wälle (siehe auch Beantwortung Frage 2). Schadenersatzansprüche von Privatpersonen sind auf zivilrechtlichem Wege, insbesondere auf Grundlage der Bergschadenshaftung gemäß §§ 114 ff. BBergG, zwischen dem Betroffenen und dem Bergbauunternehmer zu regulieren.

Frage 4: Gibt es bundesweit Beispiele, wo und wie Bürger aus Tagebaurandgemeinden entschädigt wurden?

Zu Frage 4: Konkrete Beispiele sind der Landesregierung nicht bekannt. Im Freistaat Sachsen hat das Unternehmen Vattenfall Europe Mining AG mit einzelnen Gemeinden, die von einer Umsiedlung betroffen sind, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vertragliche Regelungen auch zur Tagebaurandbetroffenheit vereinbart.

Frage 5: Gibt es ein Beratungsangebot seitens der Landesregierung für die betroffenen Gemeinden?

Frage 6: Wenn ja, wie sieht dieses Beratungsangebot aus und wie viele Gemeinden haben es bislang genutzt?

Frage 7: Wenn nein, welche sonstigen Hilfen werden durch die Landesregierung angeboten?

Frage 8: Wie werden die kommunalen Vertreter der betroffenen Gemeinden in den Ausgleichs- und Entschädigungsprozess einbezogen?

Zu Frage 5 bis 8: Mit den betroffenen Gemeinden/Ortsteilen werden durch die zuständigen Ministerien Gespräche und Abstimmungen geführt. Darüber hinaus sind die Gemeinden eng in das Braunkohlenplanverfahren einbezogen und werden regelmäßig informiert. Mit einem Braunkohlenplan legt die Landesregierung die landesplanerischen Ziele und Grundsätze für einen umwelt- und sozialverträglichen Betrieb des künftigen Tagebaus fest. Die Erarbeitung der Braunkohlenpläne erfolgt unter enger Mitwirkung des für die regionale Willensbildung zuständigen Braunkohlenausschusses und seiner regionalen Arbeitskreise.